

"Ich glaube nur der Statistik,
die ich selber gefälscht habe."
Winston Churchill

1.7.2010

Bei der Arbeitslosenstatistik bewirkt der „Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“ Wunder

Momentan erreichen uns ja wieder diese tollen Meldungen, die Arbeitslosigkeit nimmt ab. Heute zum Beispiel war es wieder überall nachlesbar:

Es ist ja auch wirklich schön, wenn Arbeitslosigkeit endet. Dabei sollten aber nicht die politischen Beschlüsse übersehen werden, die den Betroffenen gar nichts bringen, aber sich auf die Arbeitslosenstatistik unmittelbar positive Auswirkungen zeigen. Da gibt es zum Beispiel, den relativ neuen § 53a im Sozialgesetzbuch II (SGB II)

- (1) Arbeitslose im Sinne dieses Gesetzes sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Voraussetzungen des § 16 des Dritten Buches in sinngemäßer Anwendung erfüllen.
- (2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.

Da wir auf der einen Seite das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre angehoben. Gleichzeitig beschließt der Gesetzgeber, Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs automatisch nicht mehr als arbeitslos gelten.

Wenn man sich die amtliche Arbeitslosenstatistik genauer ansieht, dann findet man z.B. in Mönchengladbach die größte Bewegung unter der Bezeichnung: „Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“ In Mönchengladbach belaufen sich solche Abgänge auf ca. 40%. Den Begriff: „Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“ muss man sich dabei auf der Zunge zergehen lassen. Nicht Zugang in die Erwerbstätigkeit, sondern Abgang in die Nichterwerbstätigkeit. Erfordert der Zugang in die Erwerbstätigkeit nicht viel Vorstellungskraft, sieht es beim so genannten „Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“ ganz anders aus. Aber hinter der Begrifflichkeit „Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“ verbirgt sich ein Mittel, welches wie kein anderes die Höhe der Arbeitslosigkeit in Deutschland auf wundersame Weise nach unten sinken lässt.

„Abgang in die Nichterwerbstätigkeit“- Dahinter verbergen sich alle diejenigen Arbeitslosen, die auf Grund von § 53a SGB II - Arbeitslose statistisch nicht mehr als arbeitslos gelten. Wie z.B. diejenigen, die, obwohl sie ohne sind, keine Leistungen mehr erhalten, und aus diesem Grund nicht mehr als arbeitslos erfasst werden.

- oder diejenigen, die länger als sieben Tage arbeitsunfähig sind,
- oder, diejenigen in einem ein EURO Job sind,
- die an einer Qualifizierungsmaßnahme oder beruflichen Rehabilitation teilnehmen,
- oder diejenigen, die gezwungen werden mit 63 Jahren in Rente zu gehen

- die, weil sie keine Halbtagsstelle oder Vollzeitstelle bekommen können, einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sich nicht arbeitslos melden.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Karl Sasserath

In dem Text verwenden wir eine geschlechtsneutrale Sprache. Bei der konkreten Ansprache von Personen werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen genannt, z. B. „Bewohnerinnen und Bewohner“. Sollte aus Versehen oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen nur die männliche Form, z. B. „Akteure“ gewählt sein, meinen wir aber immer auch die weiblichen Personen, nämlich die Akteurinnen. Selbstverständlich sind für uns immer Männer und Frauen gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieser Beitrag unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Textes in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit dem Verfasser nichts anderes vereinbart ist.